

Mandanteninformation:

Liste der Gegenstandswerte & Kurzerklärung Gebühren

Gegenstands- Wert bis	1,3 Gebühr	2,5 Gebühr (z.B. Gericht)
500,00	58,50	112,50
1000,00	104,00	200,00
1500,00	149,50	287,50
2000,00	195,00	375,00
3000,00	261,30	502,50
4000,00	327,60	630,00
5000,00	393,90	757,50
6000,00	460,20	885,00
7000,00	526,50	1012,50
8000,00	592,80	1140,00
9000,00	659,10	1267,50
10000,00	725,40	1395,00
13000,00	785,20	1510,00
16000,00	845,00	1625,00
19000,00	904,80	1740,00
22000,00	964,60	1855,00
25000,00	1024,40	1970,00
30000,00	1121,90	2157,50
35000,00	1219,40	2345,00
40000,00	1316,90	2532,50
45000,00	1414,40	2720,00
50000,00	1511,90	2907,50

Der Gegenstandswert für die Berechnung der anwaltlichen Gebühren ergibt sich aus der wirtschaftlichen Bedeutung einer Sache. Dafür gibt es eine Reihe gesetzlicher Vorschriften. Bei reinen Geldforderungen ist es meist aber einfach: Es geht um den Wert der Forderung.

Die 1.3 Gebühr ist die **durchschnittliche Geschäftsgebühr** bei außergerichtlicher Vertretung. Geht das Mandat in ein gerichtliches Verfahren über, können die außergerichtlichen Gebühren teilweise angerechnet werden.

Wenn wir mit Ihrem Einverständnis eine außergerichtliche Einigung herbeiführen, kann zusätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr entstehen. In bestimmten Fällen kann außergerichtlich auch eine Terminsgebühr entstehen.

Bei Vertretung mehrerer Mandanten in der gleichen Angelegenheit fällt für jeden zusätzlichen Mandanten eine Erhöhungsgebühr von 0.3 an (Kappungsgrenze max. 2.0 Erhöhung) die zusätzlich zur Geschäftsgebühr anfällt.

Bei **Prozessvertretung** können regelmäßig folgende Gebühren anfallen:

Verfahrensgebühr:	1.3
Terminsgebühr:	1.2 (= 2.5 Gebühren)
Möglich:	Einigungsgebühr 1.0
Möglich:	Erhöhungsgebühr 0.3 (je weiterer Mandant)

zuzüglich evtl. vorgerichtlicher Gebühren.

Hinzu kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer, sowie Gebühren für Post und Telekommunikation. Nr. 7002 VV RVG (max. 20 Euro). Weitere Kosten können sich z.B. aus notwendigen Reisekosten zu Terminen ergeben.

In Verfahren vor deutschen Zivilgerichten (mit Ausnahme Arbeitsgerichte 1. Instanz) besteht die Besonderheit, dass die Parteien voneinander Kostenersatz verlangen können je nach Quote des Obsiegens. Wer also zu 100% gewinnt, kann vom

Diese Erläuterung ist naturgemäß aus Platzgründen stark verkürzt. Bitte fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas unklar ist.

Stand 5 / 2017

Mit freundlichen Grüßen

Anwaltskanzlei Reichhardt und Schlotz, Stuttgart. Telefon: +49 (0)711 66 66 444 Fax: +49 (0)711 66 66 456
Internet: <http://anwalt-im-netz.de>